

### 18 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6193

Beschlussempfehlung  
des Innenausschusses  
Drucksache 16/6843

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

Somit kommen wir auch hier direkt zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6843, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in Drucksache 16/6193. Wer dem zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist jeweils nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/6193** einstimmig angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Ich rufe auf:

### 19 Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/5981

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 16/6877

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/6877, den Gesetzentwurf Drucksache 16/5981 unverändert anzunehmen. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt gegen den Gesetzentwurf? – Das ist die FDP-Fraktion. Wer enthält sich der Stimme? – Das sind die CDU-Fraktion, die Piratenfraktion und der fraktionslose Abgeordnete Kollege Stein. Ich stelle somit fest, dass der **Gesetzentwurf Drucksache 16/5981** mit dem festgestellten Abstimmungsverhalten der

Fraktionen angenommen und **in zweiter Lesung verabschiedet** ist.

Ich rufe auf:

### 20 Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6752

erste Lesung

Zum Gesetzentwurf hätte ich nun gerne Frau Ministerin Schwall-Düren in Vertretung für Herrn Minister Groschek das Wort erteilt. Aber sie hatte den Wunsch geäußert – dieser ist auch auf Zustimmung bei den Fraktionen gestoßen –, ihre **Rede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 6) Das hat sie getan. Somit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6752** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen oder gar Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

### 21 Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/6865

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Herrn Minister Remmel das Wort erteilt. Aber auch er hat sich mit Zustimmung aller Fraktionen bereit erklärt, seine **Rede zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 7) Damit ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen, und wir kommen direkt zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6865** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung folgen? – Gibt es Neinstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:



## Anlage 7

### **Zu TOP 21 – „Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Johannes Remmel**, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

*Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, den zentralen Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes von der Bezirksregierung Düsseldorf auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu übertragen.*

*Durch die Verlagerung der Vollzugzuständigkeiten erwartet die Landesregierung eine bessere Nutzung gemeinsamer DV-Technik und Synergien in den fachlichen Abstimmungsprozessen.*

*Der Gesetzentwurf enthält keine materielle Änderung der zu vollziehenden Vorschriften. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die aus formaler Sicht gebotenen Änderungen. Dazu ist es auch aus rechtssystematischen Gründen erforderlich, die Zuständigkeitsregelung für den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in die Zuständigkeitsverordnung für den Umweltschutz zu überführen und damit verbunden das Landesumweltamt als neue Festsetzungsbehörde zu bestimmen.*

*Die Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes wird unmittelbar in der Zuständigkeitsverordnung vorgenommen.*

